

Vorlagen-Nr.: BV/0001/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 03.11.2016	
	Ansprechpartner/in: Frau Wilms	
Gremium:	Datum:	Status:
Verwaltungsausschuss	08.11.2016	N
Rat der Stadt Jever	17.11.2016	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse der Stadt Jever

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Jever gibt sich gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die vorliegende Geschäftsordnung orientiert sich an dem vom Präsidium des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) beschlossenen Muster. Die örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungen in Jever sind in dem vorliegenden Entwurf mit eingeflossen.

Im Folgenden werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen, die im Entwurf durch **Fettdruck und kursiver** Schrift hervorgehoben worden sind, näher erläutert.

§ 1

Der Tatsache, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder die elektronische Zustellung der Ratsunterlagen bevorzugt, wurde Rechnung getragen, indem das bisher gängige Verfahren bezüglich der parallelen Benachrichtigung per E-Mail in der Geschäftsordnung bestätigt worden ist und bei den Regelungen über die Wahrung der Ladungsfristen diesbezüglich differenziert wird. Die Benachrichtigung per E-Mail mit einer gleichzeitigen Übermittlung der Einladung inklusive der Tagesordnung dient der Rechtssicherheit.

Zusätzlich wurde der Hinweis aufgenommen, dass den Ratsmitgliedern die Vorlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen sollen.

§ 2

Keine Veränderungen

Zu gegebener Zeit müsste der Rat sich überlegen, welche Regelungen er bezüglich möglicher Ton- und Bildaufnahmen durch Dritte treffen möchte.

§ 3

Der Paragraph wurde inhaltlich nicht verändert, lediglich die Reihenfolge der Absätze vertauscht, weil dieses unseres Erachtens einer besseren Logik entspricht.

§ 4

In Absatz 1 unter Punkt o) wurde auf Wunsch der Politik zusätzlich „Berichte aus den externen Gremien“ aufgenommen. Bei den übrigen Anpassungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

In Absatz 2 wurde eine Anpassung an die aktuellen Fraktionen vorgenommen.

§ 5

Der Absatz 1 enthält den Zusatz, dass Sachanträge künftig nur noch dann als Dringlichkeitsanträge gewertet werden, wenn sie von der / dem Antragsteller/-in als solche bezeichnet und begründet werden oder die Dringlichkeit sich zwingend aus dem Sachverhalt ergibt.

Der Absatz 2 wurde hinzugefügt. Damit wird die Verpflichtung hervorgehoben, dass künftige Anträge eindeutig zu adressieren sind. Wird diese Vorgabe nicht beachtet, entscheidet der Bürgermeister, welchem Gremium der Antrag zur ersten Beratung zugeleitet wird. Im dritten Satz wurde der Zusatz aufgenommen, dass der Rat entscheidet, ob er sich mit dem Antrag befassen will. Dieses Verfahren gilt aufgrund der Regelungen in den §§ 20 und 24 Abs. 1 für Anträge, die an den Verwaltungsausschuss oder die Fachausschüsse gerichtet sind, entsprechend.

§ 6

Keine Veränderungen

§ 7

Es fehlte bisher der Hinweis auf den § 5 Abs. 4 (nachträgliche schriftliche Formulierung von Anträgen).

§ 8

Zu dem Punkt b) in Absatz 1 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Der dritte Absatz wurde ergänzend hinzugefügt, da vor einem Schließen der Rednerliste oder einer Vertragung bekannt sein sollte, welche Redner/-innen bisher noch nicht berücksichtigt worden sind.

§§ 9 bis 13

Keine Veränderungen

§ 14

Der Absatz 1 wurde um die Regelung ergänzt, dass über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen ist und im Zweifelsfall der Rat darüber entscheidet, welches der weitergehende Antrag ist. Dieses Verfahren wurde bisher in der Praxis entsprechend angewandt. Um Zweifelsfälle zu vermeiden, sollte es in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Aus dem gleichen Grund wurde der § 14 um den zweiten Absatz ergänzt, der die zu entscheidende Mehrheit eindeutig festlegt.

Im Absatz 5 wurde der Hinweis aufgenommen, dass das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung im Protokoll zu vermerken ist.

§§ 15 und 16

Keine Veränderungen

§ 17

Der Absatz 1 wurde um den Hinweis ergänzt, dass die Einwohnerfragestunde während einer Sitzungsunterbrechung durchgeführt wird.

§ 18

Durch den letzten Satz im Absatz 2 wird nunmehr festgelegt, dass die Wortbeiträge der Einwohnerfragestunde nicht protokolliert werden. Auf die Protokollierung wird nicht zuletzt deshalb verzichtet, um den notwendigen Datenschutz für die betreffenden Personen zu gewährleisten.

Aus Wunsch der Politik wurde der erste Satz im Absatz 3 durch den Hinweis ergänzt, dass die Protokolle in der Regel zehn Arbeitstage nach der Sitzung zu übersenden sind.

§ 19

Im § 19 können die bisherigen ersten zwei Absätze entfallen, da sie die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen wiedergeben und somit entbehrlich sind. Dadurch wurde in Abs. 4 eine redaktionelle Änderung erforderlich.

§ 20

Es wird in der Neufassung der Geschäftsordnung darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 18 Abs. 1, Satz 2 und 3 für den Verwaltungsausschuss keine Anwendung finden. Damit wird eine Tonaufnahme während der Sitzungen des Verwaltungsausschusses zur Unterstützung bei der Protokollführung ausgeschlossen.

§ 21

Bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses wurde ebenfalls der Entwicklung Rechnung getragen, dass ein großer Teil der Ratsfrauen und Ratsherren die Sitzungsunterlagen auf dem elektronischen Weg erhält. Es wird auf die Erläuterungen zu § 1 verwiesen.

Mit dem Absatz 5 werden die Ausschussmitglieder persönlich verpflichtet, im Verhinderungsfall ihre Vertretung zu regeln. Dieses entspricht der bisherigen Praxis, war bisher jedoch durch die Geschäftsordnung nicht festgelegt.

§ 22

Keine Veränderung

§ 23

Aus Wunsch der Politik wurde der erste Satz durch den Hinweis ergänzt, dass die Protokolle in der Regel sieben Arbeitstage nach der Sitzung zugeleitet werden sollen.

§ 24

Der Absatz 1 enthält eine redaktionelle Anpassung.

In Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 18 Abs. 1, Satz 2 und 3 für die Fachausschüsse ebenfalls keine Anwendung finden. Damit wird eine Tonaufnahme während der Sitzungen dieser Ausschüsse zur Unterstützung bei der Protokollführung ausgeschlossen.

Mit dem neuen Absatz 4 werden die Mitglieder der Fachausschüsse persönlich verpflichtet, im Verhinderungsfall ihre Vertretung zu regeln. Dieses entspricht der bisherigen Praxis, war bisher jedoch durch die Geschäftsordnung nicht festgelegt.

In Absatz 5 wurde die Formulierung des Sitzungsablaufs lediglich redaktionell überarbeitet.

§ 25

Dieser Paragraf wurde zusätzlich eingefügt, um künftig ein einheitliches Verfahren für eventuelle gemeinsame Sitzungen der Gremien festzuschreiben.

§ 26

Keine Veränderung

§ 27

Der § 27 wurde den Vorgaben der Mustersatzung angeglichen. Er enthält lediglich redaktionelle Anpassungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt:

☐ ja

☐ nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse der Stadt Jever.

Anlagen:

- Entwurf der Geschäftsordnung
- Bisherige Geschäftsordnung vom 17. November 2011